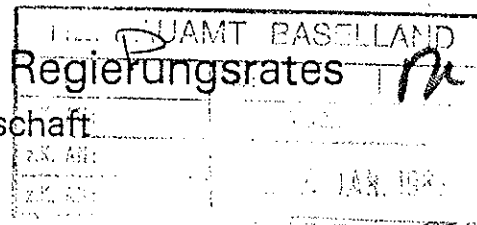


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 231

vom 25. Januar 1983

Gemeinde Allschwil: Baulinienplan Baslerstrasse, Binningerstrasse, Oberwilerstrasse, Neuweilerstrasse und Schönenbuchstrasse (Abschnitt Ortskern); Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 7. September 1982 (Nr. 1818) den Baulinienplan für die Baslerstrasse, Binningerstrasse, Oberwilerstrasse, Neuweilerstrasse und Schönenbuchstrasse (Abschnitt Ortskern) in der Gemeinde Allschwil beschlossen. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 1. November bis 30. November 1982 in der Bauverwaltung Allschwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 1982 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. Oktober 1982 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekannt gegeben, dass sie bis zum 30. November 1982 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Allschwil noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 21. Dezember 1982 teilt der Gemeinderat Allschwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Baslerstrasse, Neuweilerstrasse und Schönenbuchstrasse (Abschnitt Ortskern) in der Gemeinde Allschwil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 7. September 1982 (Nr. 1818) beschlossenen

- Baulinienplan 1:500, Nr. 02-000/001 B
vom Januar 1983
- Landeigentümer-Plan 1:500, Nr. 02-000/002 B
vom Januar 1983
- Verzeichnis der Grundeigentümer
vom Januar 1983

werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Bodenamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Planungsamt
Tiefbauamt (3)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

